



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Umwelt / Wasser](#) » [Wasserversorgung](#) » [Öffentliche Wasserversorgungsanlagen - Förderung](#)

## Öffentliche Wasserversorgungsanlagen - Förderung

Für die Errichtung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch Gemeinden, Genossenschaften und Verbände gibt es neben der Bundesförderung auch eine Landesförderung durch den **NÖ Wasserwirtschaftsfonds** (NÖ WWF). Nachfolgend erhalten Sie dazu die wesentlichsten Informationen. Unter den Downloads können Sie die erforderlichen Formulare sowie weiterführende Informationen herunterladen.

### Wofür gibt es Förderungen?

Förderungen sind möglich für

- die Errichtung von **Anlagen, die der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser** einschließlich der **Sicherung der künftigen Wasserversorgung** dienen, samt allen erforderlichen Anlagenteile (wie z.B. Wasserschließungen, Brunnen, Aufbereitungsanlagen, Behälter, Drucksteigerungsanlagen,...)
- die Einrichtungen zur **Notwasserversorgung**
- **Strukturverbesserungen** (z.B. durch gemeinsam genutzte Anlagen)
- die **Sanierung von Wasserversorgungsanlagen**, deren Baubeginn vor dem 1. April 1973 erfolgte oder die **noch nie vom Bund gefördert** wurden
- Anlagen zur **Gewinnung erneuerbarer Energie** für die zuvor genannten Anlagen sowie Maßnahmen zur **effizienteren Energienutzung**
- die Erstellung eines **digitalen Wasserleitungskatasters**
- die Erstellung eines **Trinkwasserplans** (Trinkwasserversorgungskonzept für ein Gemeindegebiet) mit **40% Landesförderung** (siehe unter Links)

Detaillierte Informationen finden Sie im **Abteilungsfolder** der **Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** sowie im **Flyer Gefördertes Energiesparen** in der Siedlungswasserwirtschaft (unter Downloads).

### Wie hoch ist die Förderung?

Für Wasserversorgungsanlagen beträgt die Höhe der Förderung **mindestens 5% und höchstens 40%** der förderfähigen Investitionskosten. Der Fördersatz in Prozent wird bei jedem einzelnen Förderungsansuchen extra berechnet. Dabei werden ein festgelegter Beitrag der Bürger (aus Einmündungsabgabe und Benützungsgeld) sowie die Bundesförderung (siehe Homepage der Kommunalkredit) berücksichtigt.

Die Förderung erfolgt zum Teil als **Darlehen** und zum Teil als **nicht rückzahlbarer Beitrag** (je nachdem, wie viel Rückzahlung einen Fördernehmer zugemutet werden kann.) Für Darlehen des NÖ WWF ist 25 Jahre lang keine Rückzahlung zu leisten (weder Zinsen noch für Tilgung), erst 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit der Anlage beginnt die Rückzahlung.

Mit Hilfe des **Datenrechenblattes WVA.xls** und der **Einstufung der Gemeindedaten.xls** (siehe unter Downloads) kann vorweg die Förderung für ein konkretes Förderungsansuchen ermittelt werden.

### Ansprechpartner und Fördervoraussetzungen

Die **Planung** jedes **geförderten Wasserversorgungsprojektes** ist im Einvernehmen mit der **zuständigen Regionalstelle der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** (siehe unter Downloads) durchzuführen. Bei einem **Beratungsgespräch** mit unseren Mitarbeitern können schon im Vorfeld die wesentlichen förderungstechnischen Überlegungen geklärt werden.

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass für die Maßnahme die erforderliche **wasserrechtliche Bewilligung** vorliegt und dass mit dem Bau erst begonnen wird, nachdem ein **formelles Förderungsansuchen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds** gestellt wurde.

Nur unter besonderen Voraussetzungen können einzelne Arbeiten schon vor Antragstellung als **Vorleistungen** durchgeführt werden. (z.B. die Probebohrung eines Tiefbrunnens,...)  
Auch dies sollte unbedingt im Einvernehmen mit der **zuständigen Regionalstelle der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft** (siehe unter Downloads) erfolgen.

In den meisten Fällen ist es weiters erforderlich, dass eine **Bundesförderung** gemäß Umweltförderungsgesetz in Anspruch genommen wird. (näheres unter Links; Homepage der Kommunalkredit)

Auch das Förderungsansuchen an den Bund muss **vor Baubeginn vollständig beim Land** eingereicht werden.

## Abwicklung der Förderung

### Allgemein

Das **Förderungsansuchen** des Landes inklusive der zugehörigen **Datenblätter** und einer **Ausfüllhilfe** können Sie bei den Downloads herunterladen.

Je nach Verfügbarkeit der Förderungsmittel und abhängig von der beantragten Maßnahme der Wasserversorgung ist mit einer Wartezeit bis zur Zuerkennung einer Förderung zu rechnen.  
Nach positiver Erledigung erhält der Förderungswerber eine **Förderungszusicherung**, durch deren Annahme ein rechtskräftiger Förderungsvertrag besteht.

Während der **Bauzeit** können dann die dem jeweiligen Baufortschritt entsprechenden Förderungsmittel beansprucht werden.

Dies erfolgt durch Vorlage eines **Zuzählungsantrages** an den NÖ WWF. (siehe unter Downloads)

### Besondere Bedingungen bei Großbauvorhaben (> € 3,6 Mio)

Bei geförderten Großbauvorhaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ist ein technisches und organisatorisches Controlling in Form eines Baubeirates einzurichten. Alle relevanten Unterlagen und Informationen (Planerverträge, Statusberichte, Gesamtkostenübersicht) können Sie bei den Downloads herunterladen.

## Welchen Finanzierungsbeitrag leisten die Bürger?

Im **NÖ Gemeindewasserleistungsgesetz** ist festgelegt, dass für die Benützung einer kommunalen Anlage einmalige Einmündungsabgaben und eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten sind. Die Höhe dieser Abgaben und Gebühren richtet sich nach den von der Gemeinde entsprechend dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz beschlossenen Sätzen.

Bei **Wassergenossenschaften** besteht weitgehender Spielraum für die Festlegung von Einmündungsabgabe und jährliche Benützungsgebühr. Die Festlegungen sind in den Satzungen der Genossenschaft verankert.

Die Finanzierungsbeiträge der Bürger sollten generell einen **kostendeckenden Betrieb** der Anlage ermöglichen.

Bei Berechnung der Landesförderung werden diese Beiträge mit **Richtwerten** berücksichtigt (aktuelle Richtwerte siehe unter Downloads).

## Wer gibt die Förderungen und mit welcher Rechtsgrundlage?

Die nachfolgend beschriebene Förderung wird vom **NÖ Wasserwirtschaftsfonds** (NÖ WWF) gewährt, der zur finanziellen Unterstützung bei Bauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft errichtet wurde. Die gesetzliche Grundlage stellt das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz LGBL. 1300 in der geltenden Fassung dar. Nähere Informationen der Aktivitäten bzw. Aufgaben entnehmen Sie aus dem aktuellen **Geschäftsbericht** des NÖ WWF. (siehe unter Downloads)

Die einzelnen Bestimmungen für die Förderung sind in den **Förderungsrichtlinien 2008** des NÖ WWF festgehalten. (siehe unter Downloads)

Die Rechtsgrundlage für die **Förderung auf Bundesebene** ist das Umweltförderungsgesetz 1993 mit den dazugehörigen **Förderungsrichtlinien** und den **Technischen Richtlinien**. Diese können sie auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting unter Umweltförderungen/Bundesförderungen/ kommunale

Siedlungswasserwirtschaft herunterladen. (siehe unter Links)

Die Bestimmungen des Bundes sind auch gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuhalten.

### Wie erlangen Sie die Förderung?

1. **Beauftragung eines befugten Planers** mit der Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Bewilligungsprojektes (Hinweis: Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes beachten!) Je nach Sachlage können zusätzlich noch andere Bewilligungen erforderlich sein.
2. **Projektserstellung** in Abstimmung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft und den fachlich zuständigen Amtssachverständigen
3. Erwirken der wasserrechtlichen (und allenfalls zusätzlicher) **Bewilligung(en)**
4. Einreichung der **Förderungsansuchen** an den Bund und an den NÖ WWF bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft **vor Beginn der Bauarbeiten** . (Im Falle eines Leitungskatasters noch vor Erbringung von Dienstleistungen für den Kataster)
5. Rechtsverbindliche **Unterfertigung der Förderverträge** des Bundes und des NÖ WWF
6. **Durchführung der Arbeiten** durch befugte Firmen (Beauftragung entsprechend dem Bundesvergabegesetz) unter Einbeziehung einer "**örtlichen Bauaufsicht**"
7. Beantragung der **Auszahlung vorläufiger Fördermittel** (abhängig vom Förderausmaß)
8. **Endabrechnung** der Maßnahme auf Basis der vorzulegenden Kollaudierungsunterlagen
9. Auszahlung der restlichen Fördermittel

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

### 📌 Links

#### [Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum](#)

Erichtung gemeinschaftlicher Wasserversorgungsanlagen im ländlichen Raum

#### 📄 [Homepage der Kommunalkred](#)

Link zur Umweltförderung/Bundesförderung/kommunale Siedlungswasserwirtschaft

#### [Sicherung der Wasserversorgung in NÖ](#)

Qualitätszustände der Trinkwassergüte in den Leitungsnetzen

#### [Rechtsinformation zur Wasserversorgung](#)

Diverse rechtliche Informationen







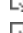







#### [Infomappe Trinkwasser in NÖ](#)

Wissenswertes im Bereich Trinkwasser

#### [Trinkwasserplan](#)

Trinkwasserversorgungskonzept

## Downloads

-  [Förderungsansuchen an den NÖ WWF \(doc, 304.6 KB\)](#)
-  [Datenrechenblatt WVA \(xls, 41 KB\)](#)
-  [Ausfüllhilfe zum Förderungsansuchen \(pdf, 29.4 KB\)](#)
-  [Einstufung der Gemeindedaten \(xls, 158.2 KB\)](#)
-  [Richtwerte für Abgaben und Gebühren 2012 \(pdf, 15.9 KB\)](#)
-  [Zuzahlungsantrag an den NÖ WWF \(xls, 255.5 KB\)](#)
-  [Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des NÖWWF 2009 \(pdf, 2996.1 KB\)](#)
-  [Geschäftsbericht NÖ WWF 2010 \(pdf, 113.8 KB\)](#)
-  [Zuständige Regionalstelle \(pdf, 11.2 KB\)](#)
-  [Abteilungsfolder Siedlungswasserwirtschaft \(pdf, 537.4 KB\)](#)
-  [Flyer Gefördertes Energiesparen in der Siedlungswasserwirtschaft \(pdf, 1088.5 KB\)](#)
-  [Großbauvorhaben\\_Information \(pdf, 2164.4 KB\)](#)
-  [Großbauvorhaben\\_Planervertrag \(doc, 316.4 KB\)](#)
-  [Großbauvorhaben\\_Statusbericht \(doc, 165.4 KB\)](#)
-  [Großbauvorhaben\\_Gesamtkostenübersicht \(xls, 139.8 KB\)](#)

### Ihre Kontaktstelle des Landes


#### **Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Siedlungswasserwirtschaft**

E-Mail: [post.wa4@noel.gv.at](mailto:post.wa4@noel.gv.at)

Tel: 02742/9005-14421, Fax: 02742/9005-16770

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7a

---

 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)